

	Lichte Weite in mm		
	50 DM/Stck.	70 100 DM/Stck. DM/Stck.	125 DM/Stck.
M. Geruchverschlüsse (Syphon)			
Grad			
45	5,05	5,75	14,80
70	5,05	5,75	14,80
90	5,05	5,75	14,80
180	5,05	6,25	16,30
N. Muffendeckel	—30	—,40	—,75
O. Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung (ohne Schrauben)	3,65	4,75	7,75
			13,25

Preisordnung Nr. 637.

**— Anordnung über die Preise für Tempergußfittings und Stahlfittings
(Rohrstücke und Rohrbogen) —**

Vom 20. September 1956

§ 1
Für die Erzeugnisse der Warennummer 31 47 31 00 — Tempergußfittings und Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2
(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

Preisliste 1 — Tempergußfittings,

Preisliste 2 — Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen)

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt. Für verzinkte Tempergußfittings und für verzinkte Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) verstehen sich die Preise mit einem Aufschlag von 30 %. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3
Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4
(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen* „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 5 % vorgenommen werden.

(3) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein

Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Bei Direktgeschäften, die von der Absatzabteilung des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen festgelegt werden, gelten auf die Industrieabgabepreise für Tempergußfittings gemäß § 1 folgende Zuschläge:

Bei Posten aus einer geschlossenen Bestellung zur ungeteilten Lieferung an einen Empfänger von

15 t und mehr	0 %
10 t bis unter 15 t	5 %
5 t bis unter 10 t	10 %
unter 5 t	30 %

(2) Für alle Lieferungen in Tempergußfittings vom Handelslager der DHZ Metallurgie beträgt der Handelszuschlag 30 %, bezogen auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1. Der Großhandelsabgabepreis gilt bei Bahnversand frei Versandbahnhof des liefernden Handelslagers der DHZ Metallurgie, bei Selbstabholung frei Fahrzeug, verladen.

(3) Für alle Lieferungen in Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) vom Handelslager der DHZ Metallurgie beträgt der Handelszuschlag 15 %, bezogen auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1. Dieser Zuschlag wird auch dann berechnet, wenn in Ausnahmefällen auf Veranlassung der DHZ Metallurgie direkt vom Herstellerwerk an Verbraucher geliefert wird. Der Großhandelsabgabepreis gilt bei Bahnversand frei Versandbahnhof der liefernden Stelle, bei Selbstabholung frei Fahrzeug, verladen.

(4) Die Berechnung zwischen Herstellerwerk und DHZ Metallurgie wird für Tempergußfittings vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise geregelt.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand